

# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 10.04.2007 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Satzungen/Verordnungen:</u>	
• Satzung für die Alfred und Christine Witzel-Stiftung	2
<u>Bauleitplanung / Grundstücksverfügungen:</u>	
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1100 V – Nesselstraße – mit nachträglicher Flächennutzungsplanberichtigung 29	4
• Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters – hier: Veränderungen der tatsächlichen Nutzung und/oder der Bodenschätzungsmerkmale	5
• Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters	6
<u>Sonstiges:</u>	
• Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes Köln vom 13.03.07 über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 417, Frurstücke 82, 83 und 85 (ehem. Bf. Ottenbruch)	7
• Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt Wuppertal zum 31.12.2005	17
• Aufgebote von Sparkassenbüchern	19
<u>WSW Netz GmbH:</u>	
• Ergänzende Bedingungen der WSW Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)	21
• Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der WSW Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gültig ab 01.04.07	23
• Ergänzende technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der WSW Netz GmbH	24
• Ergänzende Bedingungen der WSW Netz GmbH zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung (NDAV))	25
• Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der WSW Netz GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) gültig ab 01.04.2007	27
• Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der WSW Netz GmbH in Niederdruck	28

# **Satzung für die Alfred und Christine Witzel-Stiftung**

## **§ 1 Name, Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen Alfred und Christine Witzel-Stiftung.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige (unselbständige) Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der Stadt Wuppertal.

## **§ 2 Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die unmittel- und mittelbare Förderung der Schülerinnen und Schüler des Carl-Duisberg-Gymnasiums.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Sprachkompetenz. Dazu gehören vor allem Maßnahmen folgender Art:
  - Zuschüsse für bedürftige Schülerinnen und Schüler bei Internationalem Schüleraustausch,
  - Unterstützung von Auslandsaufenthalten einzelner Schülerinnen oder Schüler,
  - Sprachförderung von sozial benachteiligten Kindern oder von Kindern mit Migrationshintergrund (z.B. wenn schulische Minderleistungen durch Sprachschwierigkeiten verursacht sind),
  - Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler bei der Anschaffung von Materialien und Gegenständen, die den Erwerb einer modernen Fremdsprache fördern und unterstützen,
  - Unterstützung von Projekten, die dem Spracherwerb oder der Fortbildung im sprachlichen Bereich dienen.
4. Sollten darüber hinaus noch Stiftungsmittel zur Verfügung stehen, können diese für die Förderung im naturwissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen oder musischen Bereich verwendet werden wie z.B.
  - die Unterstützung von Forschungsaufgaben einzelner Schülerinnen oder Schüler (Beschaffung von Materialien oder Büchern),
  - zweckgebundene Studienfahrten zu wissenschaftlichen Einrichtungen oder Museen,
  - Finanzierung zum Ankauf und zur Pflege von Musikinstrumenten die an bestimmte Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 Stiftungsvermögen**

1. Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 75.000 EUR ausgestattet.
2. Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind grundsätzlich, soweit sie nicht gemäß § 4, Absatz 3 zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden, zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ebenfalls zur Erfüllung des Stiftungszwecks sind die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen vorbehalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Höchstens 50% der jährlichen Erträge sollen im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile zum Ausgleich von eingetretenen Wertverlusten und zum Ausgleich von durch Inflation eingetretenen Substanzverlusten verwendet werden.

## **§ 5 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus 4 Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:
  - der Stifter Alfred Witzel
  - die Stifterin Christine Witzel
  - der Schulleiter oder die Schulleiterin des CDG
  - eine weitere von den Stiftern benannte Person
2. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
3. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
4. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 6 Aufgaben, Beschlussfassung**

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
2. Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammentreten. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
4. Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden.

## **§ 7 Treuhandverwaltung**

1. Der Treuhänder (Stadt Wuppertal) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und überwacht die Fördermaßnahmen hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge. Durch die Verwaltung entstehen der Stiftung keine Kosten.

2. Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Anlage des Stiftungsvermögens, die Gewinnausschüttung und die Verwendung der Erträge erläutert.

## **§ 8**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Treuhänder und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der schulischen Bildung und Erziehung zu liegen.

## **§ 9**

### **Auflösung der Stiftung**

Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 10**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11**

### **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

---

Die vorstehende Stiftungssatzung, die der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 26.03.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wuppertal, den 04.04.2007

Gez.

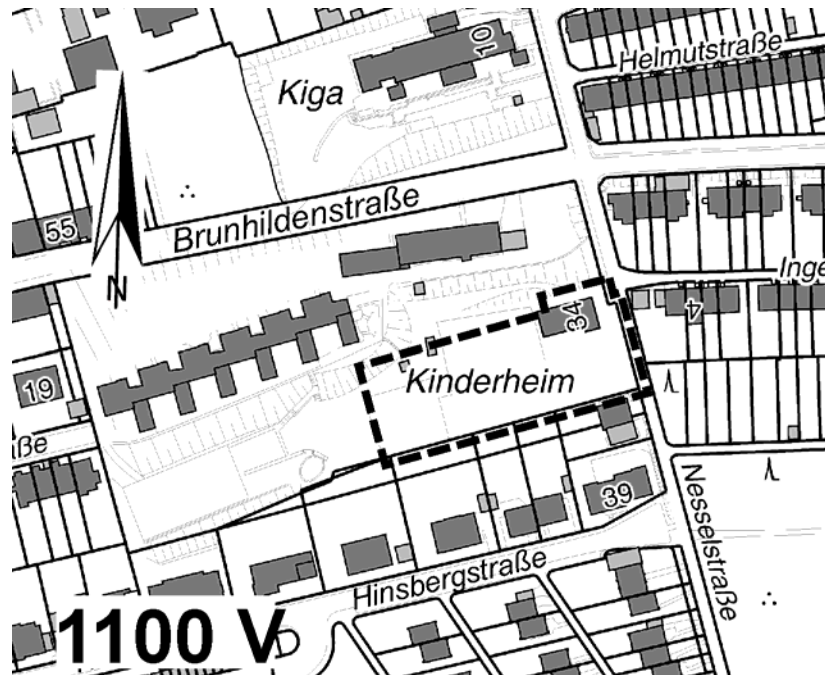
Peter Jung  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuß Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.03.2007 die Einleitung des nachstehend genannten Vorhabenbezogenen Bbauungsplanes beschlossen.

### Vorhabenbezogener Bbauungsplan 1100 V – Nesselstraße - mit nachträglicher Flächennutzungsplanberichtigung 29



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Grundstücksfläche Gem. Barmen, Flur 229, Flst. Nr. 138 teilweise, westlich der Nesselstr., zwischen den Häusern 30 und 36 gelegen.

#### Hinweise:

Das Verfahren wird nach dem seit 01.01.07 geltenden Recht im Sinnes des § 13 a BauGB ohne die Erstellung eines Umweltberichtes durchgeführt.

Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Das Verfahren wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Bekanntmachung durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der genannten Bauleitpläne erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 29.03.2007  
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

## Offenlegung

### Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

#### Hier: Veränderung der tatsächlichen Nutzung und/oder Veränderung der Bodenschätzungsmerkmale

Das Liegenschaftskataster wurde in der Zeit von 01.01.2007 – 29.03.2007 folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Barmen, Fluren	1, 3, 4 - 6, 15, 194, 195, 201, 205, 206, 210, 212, 215, 218, 222, 223, 225, 229, 236, 237, 279, 376, 401, 530 und 532
Beyenburg, Fluren	7 - 18, 20 - 24, 26, 28, 45 und 49
Cronenberg, Fluren	1 - 5, 9 - 12, 35, 65, 66, 78, 87 und 94
Dönberg, Fluren	1, 7 und 12
Elberfeld, Fluren	1, 147, 149, 228 - 231, 239, 255, 358, 446, 456 - 460, 463 – 467 und 469 – 475
Langerfeld, Fluren	447, 469, 470, 498, 502, 504, 516, 519 und 521
Nächstebreck, Fluren	391, 393 - 395, 414, 421, 426, 430 - 433, 540, 542 und 543
Ronsdorf, Fluren	1, 2, 4, 5, 9, 19, 20, 27, 28, 30, 34, 38, 44 - 46, 52, 53 und 68 - 70
Schöller, Fluren	1 und 21
Vohwinkel, Fluren	3, 5, 6, 8, 11 - 15, 17, 18, 20, 22 - 24, 26, 27 und 29

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

#### Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

- **Die Veränderungen der tatsächlichen Nutzung erfolgten auf Grund eines örtlichen Feldvergleichs.**
- **Die Bodenschätzungsmerkmale wurden auf Grund einer Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes verändert.**

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 18.04.2007 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer 208, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 03.04.2007

I. V.  
Gez.

Beig. Uebrick

Stadt Wuppertal  
Der Oberbürgermeister

## Offenlegung

### Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

#### Hier: Verschmelzung von Flurstücken

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

#### Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke wurden im Zuge einer Bereinigung des Liegenschaftskataster verschmolzen:

Elberfeld, Flur 268, Flurstücke 51, 58, 114 und 187 zu Flurstück 190

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für den o.a. Bereich liegen ab dem 18.04.2007 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer 131, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Ergebnis der Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wuppertal, Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, einzulegen.

Wuppertal den .....

I. V.

Beig. Uebrick

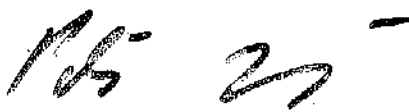
**Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes Köln vom 13.03.2007 über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 417, Flurstücke 82, 83 und 85 (ehem. Bf. Ottenbruch)**

Die beigefügte Freistellungsverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes Köln, die das o. a. Grundstück in einem Teilbereich des Geländes am ehemaligen Bahnhof Ottenbruch an der Funckstraße / Bayreuther Straße betrifft, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Freistellungsverfügung ist ein Anlageplan beigefügt, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Freistellungsunterlagen können bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau -, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal-Barmen, eingesehen werden.

Wuppertal, den 19.03.2007

Der Oberbürgermeister

  
Jung

Anlage





Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Gegen Postzustellungsurkunde

Vivico Real Estate GmbH  
Hedderichstr. 55-57

60954 Frankfurt/Main

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

60132 Paw 579 / 06

Bearbeitung: Frau Heimich

Telefon: (02 21) 91 65 7- 411

Telefax: (02 21) 91 65 7- 491

e-Mail: HeimichC@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 13.03.2007

VMS-Nummer

3177878

Betreff:

**Freistellung von Flurstücken in der Stadt Wuppertal,  
Gemarkung Elberfeld, Flur 417, Flurstücke- Nr. 82, 83 und 85  
Strecke 2423, Düsseldorf-Gerresheim – Abzweig Westfalenhalle Dortmund-**

Bezug:

**Ihr Antrag vom 27.10.2006 - Zeichen -1421010\_FA\_061027-**

Anlagen:

1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Vivico Real Estate GmbH, Frankfurt, diese vertreten durch Schreiben Firma Schüßler-Plan Frankfurt vom 31.10.2006 ergeht folgender

### **Freistellungsbescheid**

1. Die Flurstücke Nr 82,83 und 85, Flur 417 in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Streckennummer 2423, Strecke Düsseldorf-Gerresheim - Westfalenhalle Dortmund, km 26,790 – km 26,930 werden zum 20.03.2007 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan vom 26.10.2006, Maßstab 1:100.
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin.  
Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Hausanschrift:

Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Tel.-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-0

Fax-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-490

Öff. Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit den S-Bahn Linien S 11 Richtung Düsseldorf oder S 6 Richtung Nippes  
(von dort ca. 5 Minuten Fußweg durch die Sechzigstraße und den Weg entlang der Bahngleise)

Überweisungen an Bundeskasse Trier

Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BLZ 385 000 00) Konto-Nr. 585 010 03

IBAN: DE 44 5850 0000 0058 5010 03 BIC: MARKDEF1585

## **Hinweis**

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 27.10.2006 hat die Vivico Real Estate GmbH, Frankfurt einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die Flurstücke Nr 82 (Größe 544 qm<sup>2</sup>), Nr 83 (Größe 3 751 m<sup>2</sup>) und Nr 85 (Größe 4 032 qm<sup>2</sup>), Flur 417 in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Streckennummer 2423, Strecke Düsseldorf-Gerresheim - Westfalenhalle Dortmund, km 26,790 – km 26,930 gestellt.

Diesem Antrag ist ein Lageplan beigelegt, in dem die Freistellungsflächen eingezeichnet und kenntlich gemacht sind.

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beigelegt:

- Flurstücksaufstellungen
- Flurstücksnachweise
- standardisierte Entbehrlichkeitsprüfungen

Des weiteren erklärte die Deutsche Bahn AG, dass die Freistellungsflächen nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt werden.

Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der Deutschen Bahn AG zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Mit Schreiben vom 02.01.2007 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 11.01.2007 im Bundesanzeiger (Ausgabe Nr 7, S 356 ) erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o.g. Flurstücke in der Stadt Wuppertal gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch Art 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des AEG vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2919) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn - Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.1.2.1993, BGBl. I, S. 2394, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, 2017)) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Eigentümerin antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei den Flurstücken handelt es sich um eine Betriebsanlage einer Eisenbahn.

Weiter besteht für die genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Die von der DB Netz AG durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene bahninterne Freistellbarkeitsprüfung ergab, dass die Freistellungsflächen dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt werden und sich auf den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Nach den Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Fläche nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungen / Planungszielen.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Flächen aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- Vivico Real Estate, Frankfurt
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 62
- Stadt Wuppertal
- Bundespolizeidirektion Koblenz

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 05.04.2001 (BGBl I S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.06.2005, BGBl I S. 1566, 1576) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11, 10 Abs. 1 Nr. 4 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl I S. 719)). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Köln  
Werkstattstr. 102  
50733 Köln

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt

Vorgebirgsstraße 49

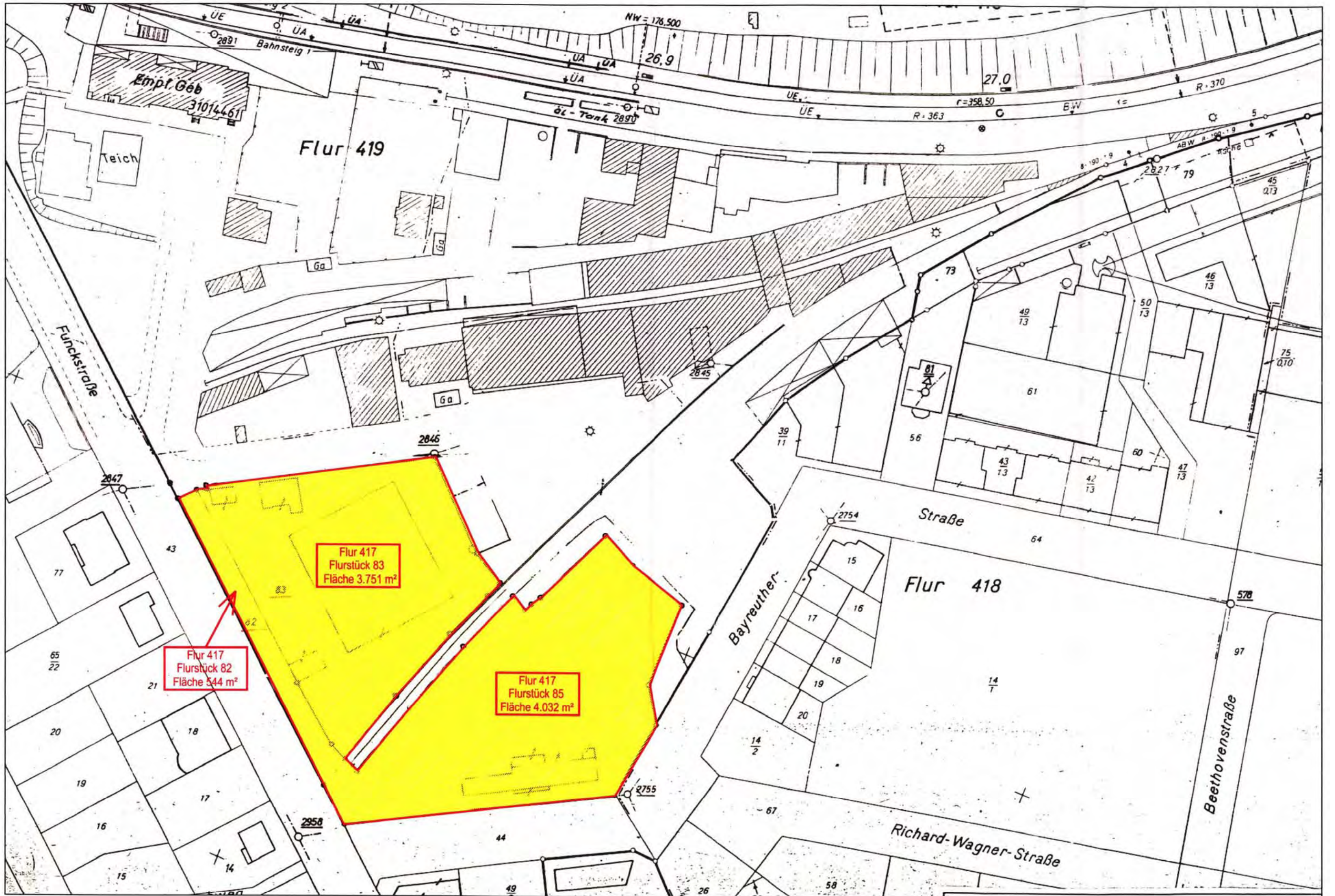
53119 Bonn

eingelegt wird.

Im Auftrag









# Freizustellende Flurstücke

Gemarkung: Elberfeld, Flur 417

Flurstück	Fläche	Grdb.-Blatt	Eigentümer
vorhandenes Flurstück			
82	544 m <sup>2</sup>	44973	Vivico Real Estate GmbH
83	3751 m <sup>2</sup>	44973	Vivico Real Estate GmbH
85	4032 m <sup>2</sup>	44973	Vivico Real Estate GmbH

## Legende



Freizustellende Objektfläche Vivico Real Estate GmbH

Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln

AZ: 60132 Paw 579/06

Datum 13.03.2007

(/ Interzeile)



Änderung / Ergänzung	Index	Datum	Name
Leistungsphase			
<b>Freistellung von Bahnbetriebszwecken von Vivico Grundstücken</b>			
<b>Objekt</b> Fläche aus dem ehemaligen Bundeseisenbahnvermögen ZEIL- Objekt Nr.: 421010 - Erbbaurecht Scheuermann Bf Wuppertal-Ottenbruch Strecke 2423 - Bahn - km 26,79 bis 26,93		<b>Antragsteller</b>  Frankfurt, den 27.10.2006  Unterschrift Vertretungsberechtigter	
<b>Zeichnungsinhalt</b> Übersichtslageplan zur Freistellung Anlage 5 zum Antrag auf Freistellung Übersicht über die freizustellenden Flächen		<b>Technische Bearbeitung</b>  Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH Darmstädter Landstraße 114 60598 Frankfurt am Main	
Geprüft	<b>Lor</b> ( Schüßler-Plan )	Name	(Unterschrift)
Gezeichnet	<b>Wh</b> ( Schüßler-Plan )	Datum	26.10.2006
Zeichnungsnr.		Maßstab	1:100
Datei-Name		Blattgröße	59 / 29,7 cm
<b>Ursprung:</b> - Objektlageplan aus der Entbehlichkeitsprüfung			



# **Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt Wuppertal zum 31.12.2005**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschluss- und des Lageberichtes 2005
  - 1.1 Die Bilanz des ESW zum 31.12.2005 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 13.791.565,67 Euro festgestellt.
  - 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 400.014,76 Euro ab. Der Jahresgewinn wird mit einem Betrag in Höhe von 291.415,00 Euro an die Stadt abgeführt. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 108.599,76 Euro wird der Rücklage des Betriebes zugeführt.

Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2005 des Eigenbetriebes Straßenreinigung wie o.a. fest.

- 1.3 Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel und Partner, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.10.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des „Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel und Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung- Beratung- Revision  
Im Auftrag

Thomas Siegert

#### 1.4 Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2004 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 7 Tagen in der Verwaltung des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal, Klingelholl 80, Zimmer 205, zur Einsichtnahme aus.

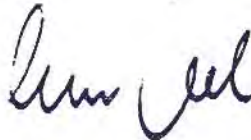
Wuppertal, 23. März 2006  
Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal

**Gez.**

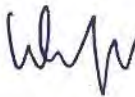
Drecker

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

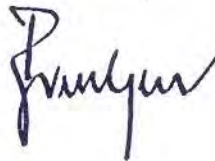
**Vaupel**  
Vorstandsvorsitzender



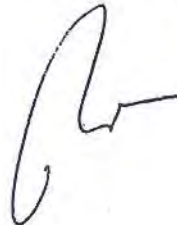
**Schäfer**  
Vorstandsmitglied



**Brenken**  
Vorstandsmitglied



**Leege**  
Leiter Rechtsabteilung und  
Zentrale Kreditaufgaben



### Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 4010060426

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

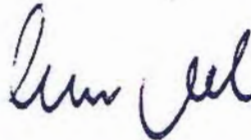
Wuppertal, 27.03.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

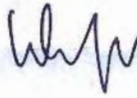


Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

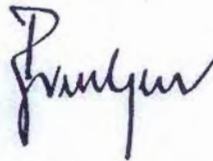
**Vaupel**  
Vorstandsvorsitzender



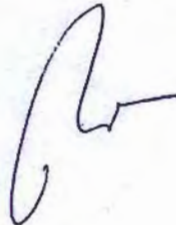
**Schäfer**  
Vorstandsmitglied



**Brenken**  
Vorstandsmitglied



**Leege**  
Leiter Rechtsabteilung und  
Zentrale Kreditaufgaben



### Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3430969174

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 22.03.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand





## **Ergänzende Bedingungen der WSW Netz GmbH (Netzbetreiber) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01. November 2006**

- gültig ab 01.04.2007 -

### **§ 1 Gegenstand von Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnissen**

(1) Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer sein Netz zur Entnahme elektrischer Energie im Wege des Netzzugangs nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, 2006, Nr. 50, S. 2477) und dieser Bedingungen sowie der „Technischen Anschlussbedingungen“ zur Verfügung und erbringt damit zusammenhängende Dienstleistungen.

(2) Eine über die Entnahme von elektrischer Energie hinausgehende Nutzung des Verteilnetzes des Netzbetreibers bedarf der Genehmigung des Netzbetreibers. Ausgenommen ist die Benutzung des hausinternen 230-V-Netzes für die Datenübertragung auf den CENELEC-Bändern B und D, sofern Störungen Dritter ausgeschlossen sind.

### **§ 2 Ergänzende Obliegenheiten des Anschlussnutzers**

(1) Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen, Notstromanlagen und Anlagen Dritter, die von einem Dritten mit elektrischer Energie beliefert werden, ist dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

(2) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber Blindenergie zu vergüten, wenn die Blindenergie 50 vom Hundert der Wirkenergie je Abrechnungsperiode übersteigt. Der Bezug von kapazitiver Blindenergie ist nicht gestattet. Die Bestimmungen des Netzbetreibers über Kompensationsanlagen sind einzuhalten.

### **§ 3 Netzanschluss**

(1) Für den Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses sind die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

(2) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, in der Regel jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz anzuschließen.

(3) Der Netzbetreiber erhebt vom Anschlussnehmer für die Herstellung des Netzanschlusses oder für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, ein Entgelt nach Maßgabe des § 9 NAV.

### **§ 4 Baukostenzuschüsse**

(1) Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz oder bei erheblicher Erhöhung der Leistungsanforderung durch den Anschlussnehmer ist von dem Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach Maßgabe des § 11 NAV für den Teil der Leistungsanforderung zu zahlen, der 30 kW übersteigt. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 vom Hundert der ansetzbaren Kosten.

(2) Der Versorgungsbereich im Sinne des § 11 NAV für die Bemessung der Baukostenzuschüsse richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen und wird vom Netzbetreiber festgelegt. Die Ausbaukonzeption ergibt sich dabei insbesondere durch behördliche Planungsvorgaben (z.B. Bebauungsplan, Sanierungsplan, Flächennutzungsplan).

(3) Zur Ermittlung des Baukostenzuschusses werden die Gesamtkosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen leistungsanteilig auf die Gruppe der "Haushaltskunden"\* sowie "Übrige Niederspannungskunden\*\*" aufgeteilt. Bis zum 01.07.2007 werden die Kosten für die Mittelspannungszuführung gemäß § 29 Abs. 3 der NAV ebenfalls noch in die Gesamtkosten eingerechnet. Leistungsanforderungen, von noch zu erwartenden Kunden im Versorgungsbereich werden berücksichtigt. Kostenanteile, die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen bleiben unberücksichtigt.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Haushaltskunden vorzuhaltenden Leistungen unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(4) Gruppe Haushaltskunden

$$BKZ = 0,50 \times K_H \times P_H / \sum P_H$$

Es bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

$K_H$ : Die spezifischen Kosten der Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich in Euro.

$P_H$ : Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe "Haushaltskunden" im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von

der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt	$P_{H1} = 1,0$
bei 2 Haushalten	$P_{H2} = 1,6$
bei 3 Haushalten	$P_{H3} = 1,9$
bei 4 Haushalten:	$P_{H4} = 2,2$

für jeden weiteren Haushalt erhöht sich  $P_H$  um 0,3.

$\Sigma P_H$ : Die Summe der  $P_H$  für alle der Versorgung der Gruppe "Haushaltskunden" einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zu Grunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerbliche oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungen eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxis, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude eingestuft.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zu Grunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(5) Gruppe "Übrige Niederspannungskunden\*\*"

$$BKZ = 0,50 \times K_{\bar{u}} \times P_{\bar{u}} / \Sigma P_{\bar{u}}$$

Es bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

$K_{\bar{u}}$ : Die spezifischen Kosten der Gruppe "Übrige Niederspannungskunden" im Versorgungsbereich in Euro.

$P_{\bar{u}}$ : Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\Sigma P_{\bar{u}}$ : Die Summe der  $P_{\bar{u}}$  für alle der Versorgung der Gruppe "Übrige Niederspannungskunden" einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Niederspannungskunden dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zu Grunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(6) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 5.

(7) "Haushaltskunde" im Sinne dieses Paragraphen ist jeder Niederspannungskunde mit Haushaltsbedarf, "Übriger Niederspannungskunde" im Sinne dieses Paragraphen ist jeder Niederspannungskunde mit landwirtschaftlichen und/oder gewerblichen, beruflichen oder sonstigen Bedarf.

### **§ 5 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage**

(1) Für den Antrag auf Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sind die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

(2) Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Im Übrigen erhebt der Netzbetreiber für Inbetriebsetzungen vom Anschlussnehmer ein Entgelt. Die Einzelheiten sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu diesen Bedingungen zu entnehmen.

(3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### **§ 6 Messeinrichtungen**

(1) Der Netzbetreiber stellt die vom Anschlussnutzer in Anspruch genommene Energie durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsmacht des Netzbetreibers. Hiervon abweichende Vereinbarungen nach § 21 b Abs. 2 oder 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bleiben unberührt.

(2) Bei Entnahmestellen, bei denen die jährlich entnommene elektrische Arbeit 100.000 Kilowattstunden pro Jahr oder mehr beträgt, hat der Netzbetreiber das Recht, eine registrierende Leistungszählung einzurichten. Der Anschlussnutzer sorgt in diesem Fall dafür, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonan-

schluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen.

### § 7 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des Netzbetreibers in möglichst gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Anschlussnutzer selbst abgelesen.

(2) Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Beendigung des Netznutzungsvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen oder den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung zu schätzen; hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(4) Der Anschlussnutzer hat das Recht, zusätzlich eigene geeignete Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen und zu betreiben.

### § 8 Vertragsloser Zustand und faktische Entnahme

(1) Soweit für einen Anschluss an das Niederspannungsnetz kein Liefervertrag einschließlich der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 EnWG und keine Anmeldung des Versorgers nach § 38 Abs. 1 EnWG zur Ersatzversorgung vorliegt (vertragsloser Zustand), ist der Netzbetreiber zur sofortigen Unterbrechung des Anschlusses berechtigt.

(2) Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, An- oder Abmeldungen von Lieferanten von elektrischer Energie zur Netznutzung auf ihre Rechtmäßigkeit in Bezug auf die Beziehung zwischen Lieferant und Anschlussnutzer hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Ablehnung eines Kunden aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit in der Grund- oder Ersatzversorgung durch den Versorger nach § 36 Abs. 1 EnWG.

(3) Soweit aus dem Elektrizitätsnetz des Netzbetreibers elektrische Energie entnommen wird, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann und ohne dass eine Anmeldung des Versorgers nach § 38 Abs. 1 EnWG zur Ersatzversorgung vorliegt, ist der Anschlussnutzer zur Erstattung des entnommenen Stromes verpflichtet. Als Erstattungsentgelt für die entnommene Energie wird ein Entgelt in Höhe der Allgemeinen Preise (§ 36 Abs. 1 EnWG) des jeweiligen Grundversorgers im Netzgebiet des Netzbetreibers zuzüglich 30 von Hundert von diesem Entgelt für den zusätzlichen Aufwand angenommen. Dem Anschlussnutzer bleibt der Nachweis geringerer Kosten für den zusätzlichen Aufwand unbenommen.

### § 9 Unterbrechung

(1) Die Kosten der Unterbrechung der Anschlussnutzung und die Kosten der Wiederherstellung der Anschlussnutzung richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu diesen Bedingungen. Dem Anschlussnutzer bleibt der Nachweis niedrigerer Kosten unbenommen.

(2) Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie für deren Wiederherstellung hat der Anschlussnutzer, der Anlass für die Unterbrechung gegeben hat, zu zahlen. Hat der Anschlussnutzer eines unterbrochenen Anschlusses gewechselt, ist auch der neue Anschlussnutzer zur Zahlung der Kosten der Wiederherstellung verpflichtet, wenn dieser den Bezug von Elektrizität über den Anschluss verlangt. Der Elektrizitätslieferant des jeweiligen Anschlussnutzers kann die Kosten für die Wiederherstellung gegenüber dem Netzbetreiber übernehmen.

(3) Der Netzbetreiber ist zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Rahmen der Vorgaben des § 24 Abs. 5 NAV nur während der Geschäftszeiten (regelmäßig von Mo. bis Do. von 8.30 bis 15.30 Uhr und Fr. von 8.30 bis 14.30 Uhr, außer an Feiertagen) verpflichtet.

### § 10 Zahlungsmodalitäten

(1) Bei Zahlungsansprüchen des Netzbetreibers, insbesondere bei der Herstellung von Netzanschlüssen, bei der Erhebung von Baukostenzuschüssen oder bei der Inbetriebsetzung, kann der Netzbetreiber in angemessener Höhe Abschlagsleistungen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen, soweit dies durch die Höhe des Zahlungsanspruches oder sonstige Umstände begründet ist.

(2) Die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder einen Einziehungsversuch nach § 23 Abs. 2 NAV richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu diesen Bedingungen. Dem Anschlussnutzer bleibt der Nachweis niedrigerer Kosten unbenommen.

### § 11 Datenaustausch

Der Netzbetreiber ist berechtigt, im für die Abwicklung der Anschlussnutzung notwendigen Umfang, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, die die korrekte Abwicklung der Nutzung aller betroffener Netze und den Ausgleich sowie die Abrechnung aller Lieferungen elektrischer Energie zwischen den Teilnehmern des Elektrizitätsmarktes überwachen und sicherstellen.

### § 12 Technische Anschlussbedingungen

Als technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers gelten die jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)“ und die Ergänzenden technischen Anschlussbedingungen der WSW Netz GmbH.

### § 13 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Ergänzenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall wirken die Parteien darauf hin, dass die unwirksame Regelung oder die Lücke durch eine Regelung ersetzt wird, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch, wenn diese Bedingungen nicht mehr mit der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, Nr. 50, S. 2477) oder einer Nachfolgeregelung vereinbar sein sollten, sowie im Falle einer von den Parteien nicht erkannten Lücke.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.

## Preisblatt

### zu den Ergänzenden Bedingungen der WSW Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

- gültig ab 01.04.2007 -

#### 1. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (zu § 5 Abs. 2)

	<i>ohne MwSt.</i>	<i>inkl. MwSt.</i>
Wechsel- oder Drehstrom, Eintarif	52,07 €	61,96 €
sonstige Zähler	nach Aufwand	

#### 2. Kostenerstattung für Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 9 Abs. 1 u. 2)

	<i>ohne MwSt.</i>	<i>inkl. MwSt.</i>
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der WSW Netz GmbH:		
Unterbrechung* (ohne Zählerausbau)	37,79 €	44,97 €
Zählerausbau* (für Zähler der WSW Netz GmbH)	54,80 €	65,21 €
Veranlassung des Kunden*, z. B. Terminversäumung	37,79 €	44,97 €
Wiederherstellung (ohne Zählereinbau)	37,79 €	44,97 €
Zählereinbau	57,93 €	68,94 €
Wiederherstellung/Zählereinbau außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach Aufwand	

#### 3. Kostenerstattung für Zahlungsaufforderung/Mahnung (zu § 10 Abs. 2))

	<i>ohne MwSt.</i>
Mahnung	4,00 €

#### 4. Umsatzsteuer

Die angegebenen Preise inklusive Mehrwertsteuer enthalten die Umsatzsteuer von z. Zt. 19%. Die mit \* gekennzeichneten Leistungen unterliegen nur der Umsatzsteuer, wenn ihnen ein Auftrag vom Lieferanten, Anschlussnehmer, -nutzer zugrunde liegt.

# WSW Netz GmbH

## **Ergänzende technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der WSW Netz GmbH**

- Stand März 2007 -

Es gelten neben den gesetzlichen Regelungen, den Ergänzenden Bedingungen der WSW Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) die einschlägigen technischen Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung wie die VDE-Richtlinien, die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz" (TAB) mit den dazugehörigen Richtlinien "Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz" und "Notstromaggregate zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der öffentlichen Versorgung" sowie die folgenden, weiteren technischen Anschlussbedingungen:

Die Zugehörigkeit der Zählerplätze ist im Zählerschrank zu kennzeichnen und auf dem Zählerantrag anzugeben.

Bei Allgemeinzählern bis 60 A und bei Gewerbezahlern bis 60 A müssen Zählersteckklappen eingesetzt werden. Für Dialyseanlagen, Haushalte bis 60 A mit EDV-Anlagen, usw. empfehlen wir den Einsatz von Zählersteckklappen.

Bei 100 A-Messungen ist ein Verdrahtungssatz von 25 mm<sup>2</sup> zu montieren. Die Zählersteckklappe sowie der Zähler werden durch die WSW Netz GmbH montiert.

Alle Zählerplätze sind mit einem 4-poligen Sammelschienensystem auszustatten. Dies gilt auch für Einzelzähleranlagen.

Für den Aufbau von Photovoltaikanlagen und die Ausführung von Zählerplätzen für Wärmepumpenanlagen und ¼ h Leistungsmessungen gelten die Ausführungsvorgaben der WSW Netz GmbH.

Die Besichtigung der Anlage durch die WSW Netz GmbH stellt keine Abnahme dar. Von der WSW Netz GmbH beanstandete Mängel hat der Kunde beseitigen zu lassen.

An den WSW Netz GmbH-eigenen Anlagen dürfen ausschließlich Beauftragte der WSW Netz GmbH arbeiten.



## **Ergänzende Bedingungen der WSW Netz GmbH (Netzbetreiber) zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01. November 2006**

- gültig ab 01.04.2007 -

### **§ 1 Gegenstand von Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnissen**

(1) Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer sein Netz zur Entnahme von Gas im Wege des Netzzugangs nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, 2006, Nr. 50, S. 2485) und dieser Bedingungen sowie der „Technischen Anschlussbedingungen“ zur Verfügung und erbringt damit zusammenhängende Dienstleistungen.

(2) Eine über die Entnahme von Gas hinausgehende Nutzung des Gasversorgungsnetzes des Netzbetreibers bedarf der Genehmigung des Netzbetreibers.

### **§ 2 Art des Netzanschlusses**

(1) Die Festlegung der Gasqualität und die sich aus den Erzeugungs- und Druckverhältnissen ergebende Schwankungsbreite sowie der für die Versorgung des Anschlussnutzers maßgebliche Ruhedruck des Gases werden vom Netzbetreiber festgelegt.

(2) Wenn im Einzelfall nichts anderes vom Netzbetreiber festgelegt wird, beträgt der mengengewichtete Brennwert im H-Gas Netz des Netzbetreibers durchschnittlich 11,7 kWh/m<sup>3</sup> bei einer Schwankungsbreite von 11,1 kWh/m<sup>3</sup> bis 11,9 kWh/m<sup>3</sup> und im L-Gas Netz des Netzbetreibers durchschnittlich 10,2 kWh/m<sup>3</sup> bei einer Schwankungsbreite von 10,1 kWh/m<sup>3</sup> bis 10,4 kWh/m<sup>3</sup>.

(3) Die Gasbeschaffenheit an den Entnahmestellen entspricht der 2. Gasfamilie gemäß den Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt G 260, in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Netzanschluss**

(1) Der Netzanschluss ist die Verbindung des Niederdrucknetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung.

(2) Für den Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses sind die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

(3) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ist in der Regel jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz anzuschließen.

(4) Der Netzbetreiber erhebt vom Anschlussnehmer für die Herstellung des Netzanschlusses oder für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, ein Entgelt nach Maßgabe des § 9 NDAV.

### **§ 4 Baukostenzuschüsse**

(1) Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz in Niederdruck oder bei der Erhöhung der Leistungsanforderung durch den Anschlussnehmer ist von dem Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach Maßgabe des § 11 NDAV zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 von Hundert der anzusetzenden Kosten.

(2) Der Versorgungsbereich im Sinne des § 11 NDAV für die Bemessung der Baukostenzuschüsse richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen und wird vom Netzbetreiber festgelegt. Die Ausbaukonzeption ergibt sich insbesondere durch behördliche Planungsvorgaben (z.B. Bebauungsplan, Sanierungsplan, Flächennutzungsplan).

(3) Zur Berechnung des Baukostenzuschusses werden die Gesamtkosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen leistungsanteilig auf die Gruppe der "Haushaltskunden" und der "Übrigen Niederdruckkunden" aufgeteilt. Die örtlichen Verteileranlagen sind im wesentlichen die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Transport- und Versorgungsleitungen, Druckregleranlagen, Absperreinrichtungen und Korrosionsschutzeinrichtungen unabhängig von der jeweiligen Druckstufe. Leistungsanforderungen von noch zu erwartenden Kunden werden berücksichtigt.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

Von den Kosten nach Abs. 1 werden gegebenenfalls die den "Übrigen Niederdruckkunden" leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt, bevor sie den "Haushaltskunden" zugerechnet werden.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten "Haushaltskunden" vorzuhaltenden Leistungen unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(4) Gruppe "Haushaltskunden"

$$BKZ = 0,50 \times K_H \times P_H / \Sigma P_H$$

Es bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

K<sub>H</sub>: Die spezifischen Kosten der Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich in Euro.

P<sub>H</sub>: Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe "Haushaltskunden" im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Wohneinheit	P <sub>H1</sub> = 1,0
bei 2 Wohneinheiten	P <sub>H2</sub> = 1,5
bei 3 Wohneinheiten	P <sub>H3</sub> = 2,0
für jede weitere Wohneinheit erhöht sich	P <sub>Hn</sub> um 0,5

ΣP<sub>H</sub>: Die Summe der P<sub>H</sub> für alle der Versorgung der Gruppe "Haushaltskunden" einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zu Grunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Sind Leistungen am Netzanschluss vorzuhalten, die nicht für Wohneinheiten bestimmt sind, aber deren Höhe denen von Wohneinheiten vergleichbar ist, orientieren sich die vorbezeichneten Relationen an vergleichbaren Werten für Wohneinheiten. Außergewöhnliche Leistungsanforderungen werden im Rahmen der Baukostenzuschussermittlung für "Übrige Niederdruckkunden" berücksichtigt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zu Grunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(5) "Übrige Niederdruckkunden"

$$BKZ = 0,50 \times K_{\bar{u}} \times P_{\bar{u}} / \Sigma P_{\bar{u}}$$

Es bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

K<sub>ü</sub>: Die spezifischen Kosten der Gruppe "Übrige Niederdruckkunden" im Versorgungsbereich in Euro.

P<sub>ü</sub>: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

ΣP<sub>ü</sub>: Die Summe der P<sub>ü</sub> für alle der Versorgung der Gruppe "Übrige Niederdruckkunden" einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Niederdruckkunden dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zu Grunde liegenden Ausbaukonzeption im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(6) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 5.

(7) "Haushaltskunden" im Sinne dieses Paragraphen sind alle Kunden in Niederdruck mit Haushaltsbedarf, "Übrige Niederdruckkunden" sind alle Kunden in Niederdruck mit landwirtschaftlichen und/oder gewerblichen, beruflichen oder sonstigen Bedarf.

### **§ 5 Inbetriebsetzung der Gasanlage**

(1) Für den Antrag auf Inbetriebsetzung der Gasanlage sind die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

(2) Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Im Übrigen erhebt der Netzbetreiber für Inbetriebsetzungen der Gasanlage vom Anschlussnehmer ein Entgelt. Die Einzelheiten sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

(3) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### **§ 6 Messeinrichtungen**

(1) Der Netzbetreiber stellt die vom Anschlussnutzer in Anspruch genommene Energie durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsmacht des Netzbetreibers. Hiervon abweichende Vereinbarungen nach § 21 b Abs. 2 oder 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bleiben unberührt.

(2) Bei Entnahmestellen, bei denen die jährlich Entnahme 1,5 Millionen oder mehr Kilowattstunden pro Jahr beträgt oder bei der die maximale stündliche Ausspeiseleistung 500 Kilowatt oder mehr beträgt, hat der Netzbetreiber das

Recht, eine registrierende Leistungszählung einzurichten. Der Anschlussnutzer sorgt in diesem Fall dafür, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen.

#### **§ 7 Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des Netzbetreibers in möglichst gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Anschlussnutzer selbst abgelesen.

(2) Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Beendigung des Netznutzungsvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen oder den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung zu schätzen; hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(4) Der Anschlussnutzer hat das Recht, zusätzlich eigene geeignete Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen und zu betreiben.

#### **§ 8 Vertragsloser Zustand und faktische Entnahme**

(1) Soweit für einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz in Niederdruck kein Liefervertrag einschließlich der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 EnWG und keine Anmeldung des Versorgers nach § 38 Abs. 1 EnWG zur Ersatzversorgung vorliegt (vertragsloser Zustand), ist der Netzbetreiber zur sofortigen Unterbrechung des Anschlusses berechtigt.

(2) Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, An- oder Abmeldungen von Lieferanten von Gas zur Netznutzung auf ihre Rechtmäßigkeit in Bezug auf die Beziehung zwischen Lieferant und Anschlussnutzer hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Ablehnung eines Kunden aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit in der Grund- oder Ersatzversorgung durch den Versorger nach § 36 Abs. 1 EnWG.

(3) Soweit aus dem Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers Gas entnommen wird, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann und ohne dass eine Anmeldung des Versorgers nach § 38 Abs. 1 EnWG zur Ersatzversorgung vorliegt, ist der Anschlussnutzer zur Erstattung des entnommenen Gases verpflichtet. Als Erstattungsentgelt für die entnommene Energie wird ein Entgelt in Höhe der Allgemeinen Preise (§ 36 Abs. 1 EnWG) des jeweiligen Grundversorgers im Netzgebiet des Netzbetreibers zuzüglich 30 von Hundert von diesem Entgelt für den zusätzlichen Aufwand genommen. Dem Anschlussnutzer bleibt der Nachweis geringere Kosten für den zusätzlichen Aufwand unbenommen.

#### **§ 9 Unterbrechung**

(1) Die Kosten der Unterbrechung der Anschlussnutzung und die Kosten der Wiederherstellung der Anschlussnutzung richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu diesen Bedingungen. Dem Anschlussnutzer bleibt der Nachweis niedrigerer Kosten unbenommen.

(2) Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie für deren Wiederherstellung hat der Anschlussnutzer, der Anlass für die Unterbrechung gegeben hat, zu zahlen. Hat der Anschlussnutzer eines unterbrochenen Anschlusses gewechselt, ist auch der neue Anschlussnutzer zur Zahlung der Kosten der Wiederherstellung verpflichtet, wenn dieser den Bezug von Gas über den Anschluss verlangt. Der Gaslieferant des jeweiligen Anschlussnutzers kann die Kosten für die Wiederherstellung gegenüber dem Netzbetreiber übernehmen.

(3) Der Netzbetreiber ist zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Rahmen der Vorgaben des § 24 Abs. 5 NDAV nur während der Geschäftszeiten (regelmäßig von Mo. bis Do. von 8.30 bis 15.30 Uhr und Fr. von 8.30 bis 14.30 Uhr, außer an Feiertagen) verpflichtet.

#### **§ 10 Zahlungsmodalitäten**

(1) Bei Zahlungsansprüchen des Netzbetreibers, insbesondere bei der Herstellung von Netzanschlüssen, bei der Erhebung von Baukostenzuschüssen oder bei der Inbetriebsetzung, kann der Netzbetreiber in angemessener Höhe Abschlagsleistungen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen, soweit dies durch die Höhe des Zahlungsanspruches oder sonstige Umstände begründet ist.

(2) Die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder einen Einziehungsversuch nach § 23 Abs. 2 NDAV richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu diesen Bedingungen. Dem Anschlussnutzer bleibt der Nachweis niedrigerer Kosten unbenommen.

#### **§ 11 Datenaustausch**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, im für die Abwicklung der Anschlussnutzung notwendigen Umfang, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, die die korrekte Abwicklung der Nutzung aller betroffener Netze und den Ausgleich sowie die Abrechnung aller Lieferungen von Gas zwischen den Teilnehmern des Gasliefermarktes überwachen und sicherstellen.

#### **§ 12 Technische Anschlussbedingungen**

Als technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers gelten das technische Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in seiner jeweils gültigen Fassung und die technischen Anschlussbedingungen der WSW Netz GmbH.

#### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall wirken die Parteien darauf hin, dass die unwirksame Regelung oder die Lücke durch eine Regelung ersetzt wird, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch, wenn diese Bedingungen nicht mehr mit der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, Nr. 50, S. 2485) oder einer Nachfolgeregelung vereinbar sein sollte, sowie im Falle einer von den Parteien nicht erkannten Lücke.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.

## Preisblatt

### zu den Ergänzenden Bedingungen der WSW Netz GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

- gültig ab 01.04.2007 -

#### 1. Inbetriebsetzung der Gasanlage (zu § 5 Abs. 2)

	<i>ohne MwSt.</i>	<i>inkl. MwSt.</i>
Zählergröße G4 bis G25	53,99 €	64,25 €
Zähler größer G25		nach Aufwand

#### 2. Kostenerstattung für Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 9 Abs. 1 u. 2)

	<i>ohne MwSt.</i>	<i>inkl. MwSt.</i>
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der WSW Netz GmbH:		
Unterbrechung* (ohne Zählerausbau)	37,79 €	44,97 €
Zählerausbau* (für Zähler der WSW Netz GmbH):		
Zählergröße G4 bis G25	70,30 €	83,66 €
Zähler größer G25		nach Aufwand
Veranlassung des Kunden*, z. B. Terminversäumung	37,79 €	44,97 €
Wiederherstellung (ohne Zählereinbau)		
Zählergröße G4/G6	79,83 €	95,00 €
Zählergröße G16	122,69 €	146,00 €
Zählergröße G25	234,45 €	279,00 €
sonstige Zähler		nach Aufwand
Zählereinbau:		
Zählergröße G4/G6	60,13 €	71,56 €
Zählergröße G16	109,27 €	130,03 €
Zählergröße G25	207,53 €	246,96 €
sonstige Zähler		nach Aufwand
Wiederherstellung/Zählereinbau außerhalb der üblichen Arbeitszeit		nach Aufwand

#### 3. Kostenerstattung für Zahlungsaufforderung/Mahnung (zu § 10 Abs. 2))

	<i>ohne MwSt.</i>
Mahnung	4,00 €

#### 4. Umsatzsteuer

Die angegebenen Preise inklusive Mehrwertsteuer enthalten die Umsatzsteuer von z. Zt. 19%. Die mit \* gekennzeichneten Leistungen unterliegen nur der Umsatzsteuer, wenn ihnen ein Auftrag vom Lieferanten, Anschlussnehmer, -nutzer zugrunde liegt.

# WSW Netz GmbH

## **Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der WSW Netz GmbH in Niederdruck**

- Stand März 2007 -

Es gelten neben den gesetzlichen Regelungen, den Ergänzenden Bedingungen der WSW Netz GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), dem DVGW-Regelwerke, den DIN-Vorschriften und der Feuerverordnung noch folgende technische Anschlussbedingungen:

### **1. Zulassung von Installationsunternehmen; Verantwortlichkeiten**

Arbeiten an Gasanlagen im Netzgebiet der WSW Netz GmbH dürfen nur von einem im Installateurverzeichnis der WSW Netz GmbH eingetragenen Installationsunternehmen (VIU) durchgeführt werden. Auswärtige Installationsunternehmen müssen die vorzunehmende Eintragung bei der WSW Netz GmbH gegen Nachweis der gültigen Eintragung ihres heimatischen Netzbetreibers beantragen.

Für Gasanlagen ist der WSW Netz GmbH vom VIU auf den von der WSW Netz GmbH vorgegebenen Fachbescheinigungen für Verteilungs- und Verbrauchsleitungen ausdrücklich zu bestätigen, dass die in der DVGW-TRGI geforderten Maßnahmen für die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme in Alleinverantwortung durchgeführt worden sind.

Eine Abnahme der Anlagen durch die WSW Netz GmbH erfolgt nicht. Ebenso stellt die Besichtigung der Anlage durch die Revisoren der WSW Netz GmbH keine Abnahme dar. Von den WSW Netz GmbH beanstandete Mängel hat der Kunde beseitigen zu lassen.

An WSW Netz GmbH-eigenen Anlagen (z.B. Großzähleranlagen) dürfen ausschließlich Beauftragte der WSW Netz GmbH arbeiten.

### **2. Gasinstallationen**

Die Fachbescheinigungen (weiße Fachbescheinigung für die Verteilungsleitung, gelbe Fachbescheinigung für die jeweilige Verbrauchsleitung) müssen an dem entsprechenden Leitungsabschnitt durch das VIU hinterlegt werden.

Außer Betrieb gesetzte bzw. stillgelegte Gasleitungen sind, sofern sie nicht entfernt werden, dicht und druckfest abzustopfen (Sicherheitsstopfen, Verschraubungssicherungen). Geschlossene Absperrungen gelten nicht als dicht im Sinne der Sicherheit.

Das Verfahren für die Wiederanbringung der Zähler sowie den Einbau des Reglers und die Wiederinbetriebnahme bei vorher stillgelegten Anlagen erfolgt wie bei Neuanlagen ( die TRGI ist zu beachten).

#### **2.1 Verteilungsleitung / Reglermontage**

Gemäß NDAV beginnt die Gasanlage des Kunden hinter der ersten Hauptabsperrung im Gebäude oder im Übergabeschrank.

Reglerart und Reglergröße werden für alle Anlagen von der technischen Revision der WSW Netz GmbH festgelegt. Im Netzgebiet der WSW Netz GmbH werden Zählerregler nur in Einfamilienhäusern eingebaut. Der Zählerregler wird gemeinsam mit dem Gaszähler durch die WSW Netz GmbH installiert.

In allen anderen Gasanlagen werden Hausdruckregler in Durchgangsform installiert. Der in die Verteilungsleitung einzubauende Gasdruckregler wird dem VIU nach vorheriger telefonischer Absprache mit den Revisoren und nach Vorlage der Fachbescheinigung für die Verteilungsleitung zum Einbau zur Verfügung gestellt und kann bei der WSW Netz GmbH abgeholt werden.

Die Verschraubungsteile für den Hausdruckregler sind durch das VIU zur Verfügung zu stellen.

Hausdruckregler sind waagrecht in einer Höhe von 500 mm bis 1500 mm einzubauen. Zwischen Druckregler und Wand ist ein lichter Abstand von mindestens 30 mm einzuhalten.

Der zur Verfügung stehende Gasdruck nach dem Druckregler beträgt im Netzgebiet der WSW Netz GmbH 22 mbar. Einstellarbeiten am Gasdruckregler durch den Installateur sind unzulässig.

#### **2.2 Verbrauchsleitung / Zählerplätze**

Im Netzgebiet der WSW Netz GmbH werden bis zur Gaszählergröße G25 ausschließlich Zweirohrzähler verwendet.

Zählerart und Zählergröße werden von den Revisoren der WSW Netz GmbH festgelegt.

Für die Montage der Gaszähler sind bis zur Zählergröße G25 kundenseitig Zählerleisten oder entsprechende Rohreinheiten anzubringen und die Zählerverschraubungen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Zu- und Abführung zum Gaszähler muss - um Spannungen zu vermeiden - eine Leitung seitlich und eine nach oben geführt werden.

Die Gasanlage muss nach der durch die WSW Netz GmbH erfolgten Montage des Gaszählers umgehend durch das VIU in Betrieb genommen werden. Die Anforderungen der TRGI - Einlassen von Gas in Leitungsanlagen - sind unbedingt zu beachten.

### **2.3. Aktive und passive Maßnahmen gegen Manipulation in der Gasversorgung**

#### **A) aktive Maßnahmen: Einsatz des Gasströmungswächters**

Gasströmungswächter müssen in jede Neuanlage installiert werden (auch bei Ein- und Zweifamilienhäusern).

Die WSW Netz GmbH baut keine Gasströmungswächter im Druckregler ein.

Die WSW Netz GmbH setzt gemäß Regelwerk G 459 I Gasströmungswächter in neue Gashausanschlussleitungen im Straßenbereich ein. Dass ein Gasströmungswächter in der Anschlussleitung installiert ist, ist an einem Hinweis an der Hauptabsperrrichtung im Haus zu erkennen.

Das Installationsunternehmen ist für die Absicherung der ganzen Gasneuanlage mit Gasströmungswächtern ab der Hauptabsperrrichtung zuständig. Dies gilt auch für die Absicherung von Zählerschränken.

Der erste Gasströmungswächter ist bei Neuanlagen direkt nach der Hauptabsperrung im Haus, vor dem Druckregler, als Absicherung des Gesamtvolumenstromes der Gasinstallation, zu installieren (Typ K1/K2, 25 mbar bis 1 bar oder 5 bar).

Bei mehreren Gaszählern im Haus ist zusätzlich direkt vor jedem Zähler ein weiterer Gasströmungswächter, abgestimmt auf den Volumenstrom der Verbrauchsleitung, zu installieren (Typ K3, 15 mbar bis 50 mbar).

Bei Anlagenerweiterungen müssen Gasströmungswächter nur für die neu erstellten Teile, wie oben beschrieben, installiert werden.

#### **B) Zusätzliche passive Manipulationserschwerung**

Für Gasneuanlagen und -erweiterungen gilt:

Sicherheitsstopfen oder -kappen sind gemäß DVGW Leitungsverschlüsse, die nur mit Sonderwerkzeugen zu öffnen sind. Die WSW Netz GmbH verwenden als passive Sicherungsmaßnahmen Stopfen und Kappen sowie die dafür notwendigen Spezialwerkzeuge vom System Fa. Nunner. Diese werden für Installateure durch die Firma Viega vertrieben und sind über den Großhandel zu beziehen.

Neue Hausanschlüsse werden durch die WSW Netz GmbH immer mit einem Sicherheitsstopfen in der Hauptabsperrrichtung versehen.

Bei einem Zählerausbau ist die gasführende Leitung immer, auch wenn der Zähler nicht allgemein zugänglich ist, mit einem Sicherheitsstopfen (System Nunner), direkt im Zählerhahn zu sichern. Die Sicherheitsstopfen dürfen nicht mit Hanf eingesetzt werden. Vorzugsweise ist der Gewinde-Dichtfaden 55 der Fa. Loctite zu verwenden. Die Verbrauchsleitung wird mit einem normalen Stopfen verschlossen.

Die Verschraubungen an Zählern und Reglern werden ausschließlich durch die WSW Netz GmbH gesichert. Dabei kommt das Sicherungssystem der Fa. Schmieding zum Einsatz. Auf keinen Fall dürfen durch das VIU an Zähler- und Reglerverschraubungen andere Sicherungseinrichtungen angebracht werden, als die von der WSW Netz GmbH verwendeten Modelle.

Im Versorgungsgebiet der WSW Netz GmbH sind in Installationen vor dem Regler keine Prüfstützen vorzusehen. Sollten Prüfstützen notwendig sein, so sind diese unmittelbar nach dem Zähler in die jeweilige Verbrauchsleitung zu installieren und mit einem Sicherheitsstopfen zu verschließen.

#### **2.4. Vorgehensweise bei der Abdichtung von Gasanlagen**

Gasanlagenteile mit einer Leckmenge von 1,0 l/h oder mehr sind innerhalb von 4 Wochen nach Mängel-Feststellung zu dichten. Eine Abdichtung der Anlage lediglich nach dem Gesichtspunkt der unbeschränkten Gebrauchsfähigkeit (kleiner 1,0 l/h) ist unzulässig.

Sofern eine Undichtigkeit von der WSW Netz GmbH bemängelt wurde, ist die Fertigmeldung auf dem WSW-Prüfprotokoll als Nachweis der Dichtheit und der regelkonformen Arbeitsweise ist unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten an die WSW Netz GmbH zu senden.